

Synopse

**Alte Fassung**

**Neue Fassung**

Inhalt	Inhalt
<p><b>§ 9 Gebührensätze</b></p> <p>(1) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,95 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p> <p>(2) Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt 1,59 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p> <p>(3) Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,95 Euro/m<sup>2</sup> bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.</p> <p>(4) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 4,43 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p> <p>(5) Der Jahresgebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 111,87 Euro/m<sup>3</sup> Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 111,87 Euro/m<sup>3</sup> Schlammmenge.</p>	<p><b>§ 9 Gebührensätze</b></p> <p>(1) Der <b>Gebührensatz</b> für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,95 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p> <p>(2) Der verminderte <b>Gebührensatz</b> für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt <b>1,60</b> Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p> <p>(3) Der <b>Gebührensatz</b> für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,95 Euro/m<sup>2</sup> bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.</p> <p>(4) Der <b>Gebührensatz</b> für Schmutzwasser aus Gruben gemäß <b>§ 4 Abs. 7</b> beträgt 4,43 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p> <p>(5) Der <b>Gebührensatz</b> für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt <b>108,47</b> Euro/ m<sup>3</sup> Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen <b>108,47</b> Euro/m<sup>3</sup> Schlammmenge.</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel</b></p> <p>(2) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel</b></p> <p>(2) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.</p> <p><b>Für die Mitteilung bei Eigentumswechseln stellt die Stadt ein Formular bereit. Wird der</b></p>

<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft</p>	<p><b>Zählerstand dem Steueramt mitgeteilt, übernimmt das Steueramt diesen Stand für die Veranlagung.</b></p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am <b>01.01.2018</b> in Kraft.</p>
---	---